



Statuten

Tennis Academy Seetal

Inhaltsverzeichnis

1	Name und Sitz	3
2	Ziel und Zweck	3
3	Verbandszugehörigkeit	3
4	Mitgliederkategorien und Ernennungen	3
5	Kurs- und Trainingsbetrieb.....	4
6	Organe	5
7	Verwaltung.....	7
8	Finanzen.....	8
9	Schlussbestimmungen.....	9

Zugunsten einer leichten Lesbarkeit umfassen personenbezogene Begriffe in vorliegendem Text immer sämtliche Geschlechter

1 Name und Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen Tennis Academy Seetal besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2 Domizil

Der Verein hat seinen Sitz in 6280 Hochdorf / LU.

2 Ziel und Zweck

Art. 3 Ziel und Zweck

Die Tennis Academy Seetal bildet in allen Altersstufen Anfänger, Fortgeschrittene, Kader- und/oder Turnierspieler sowie Teams im Wettkampf und Breitensport Tennis aus. Sie fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten und kann das Coaching von Einzelspielern oder Teams übernehmen. Menschen mit einer Beeinträchtigung werden im Tennis ausgebildet und gefördert.

Die Tennis Academy Seetal bietet Tennis Clubs das Kinder- und Juniorenttraining nach den Richtlinien von Jugend+Sport sowie die Aufgaben als J+S Coach an. Sie bietet Tennisstunden und Tenniskurse für Organisationen, Verbände, Schulen und Unternehmen an.

Die Tennis Academy Seetal kann Funktionäre als Official oder Referee bei nationalen, kantonalen und regionalen Turnieren von Swiss Tennis und deren Regionalverbänden stellen und kann selber Turniere organisieren und durchführen.

Durch das Förderprogramm der Tennis Academy Seetal werden Kinder und Jugendliche, Senioren sowie Menschen mit einer Beeinträchtigung in ihrer Tennisausbildung finanziell unterstützt.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und für sämtliche Geschlechter zugänglich.

3 Verbandszugehörigkeit

Art. 4 Zugehörigkeit

Die Tennis Academy Seetal unterstellt sich in ihren Tätigkeiten, den Reglementen der International Tennis Federation - ITF und Swiss Tennis, insbesondere den Ausbildungsrichtlinien von Swiss Tennis, Jugend+Sport und dem Bundesamt für Sport - BASPO.

Wenn es für die Verfolgung seiner Ziele vorteilhaft ist, kann die Tennis Academy Seetal Verbänden und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts beitreten, die den Tennissport in irgendeiner Weise fördern. Der Vorstand entscheidet über Ein- und Austritt provisorisch, die Generalversammlung der Tennis Academy Seetal definitiv.

4 Mitgliederkategorien und Ernennungen

Art. 5 Mitgliederkategorien

Aktivmitglieder sind die amtierenden Vorstandsmitglieder

Die Tennis Academy Seetal bietet die folgenden Mitgliedschaften an:

- Passiv-Einzelmitglieder
- Passiv-Familienmitglieder
- Passiv-Firmenmitglieder

Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt an der Generalversammlung.

Art. 6 Eintritt

Passiv-Mitglied der Tennis Academy Seetal kann werden, wer den Vereinszweck finanziell unterstützen möchte. Eintritte sind jederzeit mittels Einzahlung der Jahresgebühr möglich.

Art. 7 Übertritte

Der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie ist auf Ende des Vereinsjahrs dem Vorstand zu melden.

Art. 8 Austritte

Austritte sind auf Ende des Vereinsjahrs möglich und bedürfen der Schriftform an den Vorstand.

Art. 9 Ausschluss

Passiv-Mitglieder, die den Statuten und Reglementen des Vereins zuwiderhandeln, ihren finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen oder dem Ansehen des Vereins schaden, können auf Antrag des Vorstandes an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist zu begründen und das betroffene Passiv-Mitglied hat das Recht zur Teilnahme und Anhörung an dieser Generalversammlung.

5 Kurs- und Trainingsbetrieb

Art. 10 Kurse

Der Verein bietet verschiedene Kursmodule an, welche vom Vorstand publiziert werden. Für ausgewählte Tennisclubs kann der Verein das Clubtraining und weitere Dienstleitungen vollumfänglich übernehmen.

Die Tenniskurse werden in verschiedenen Gruppengrössen angeboten. Bei speziellen Kursen können auch mehr Personen in den Kurs eingeteilt werden. Massgebend ist dabei die Ausschreibung des jeweiligen Kurses.

Der Verein kann Camps in allen Alterskategorien und für verschiedene Organisationen wie Firmen, Schulen, Verbände usw. anbieten.

Art. 11 Trainerstunden

Der Verein bietet Trainerstunden in unterschiedlichen Gruppengrössen an.

6 TAS Förderprogramm

Art. 12 TAS Förderprogramm

Das Förderprogramm wird mit 90% der Erträge aus Sponsoren- und Passivbeiträgen sowie zweckgebundenen Fördergeldern von Privaten, Firmen und Stiftungen geäufnet. Die restlichen 10% werden zur Deckung der allgemeinen Geschäftskosten verwendet. Das Förderprogramm unterstützt finanziell schwächere Personen aus den Segmenten Menschen mit einer Beeinträchtigung, Senioren und Junioren mit Potential. Diesen Personengruppen wird mittels Antrag eine Teilsubventionierung der Trainingskosten ermöglicht. Über die Mittelverwendung und Unterstützungsbeiträge entscheidet der Vorstand.

7 Organe

Art. 13 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand

Der Verein ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen nicht revisionspflichtig. Es kann aber freiwillig eine Revision der Jahresrechnung durchgeführt werden.

7.1 Generalversammlung

Art. 14 Generalversammlung

Die Generalversammlung als oberstes Organ findet innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie setzt sich zusammen aus:

- Passiv-Einzelmitglieder
- Passiv-Familienmitglieder
- Passiv-Firmenmitglieder
- Vorstandsmitglieder

Art. 15 Geschäfte

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Revisionsberichtes und Erteilung der Décharge
- Genehmigung des Budgets
- Festlegung der Passiv-Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren (falls eingesetzt werden)
- Aufnahme und Ausschluss von Passiv-Vereinsmitgliedern
- Ehrungen
- Genehmigung von Reglementen
- Genehmigung von Anträgen zum Beitritt in Verbände und Körperschaften
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Fehlen von einem im Vorfeld bestimmten Vorstandsmitglied geführt.

Art. 16 Einladung und Präsenz

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mit der Bekanntgabe der Traktanden, mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung, durch postalischen oder E-Mail-Versand. Die auf diese Weise einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Die Teilnahme an der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung ist wünschenswert.

Art. 17 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Mitglieder ab Erreichen des 18. Altersjahrs sind an der Generalversammlung stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen. Firmenmitglieder können eine Vertretung stellen. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht, können aber Empfehlungen und Ideen mittels Wortmeldung einbringen.

Art. 18 Anträge

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich (Brief oder E-Mail) und begründet dem Vorstand einzureichen.

Art. 19 Ausserordentliche Generalversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand, den Revisoren oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden einberufen werden.

Art. 20 Wahlen, Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl, kann von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten, verlangt werden.

Bei allen Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen der Anwesenden. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Statutenrevisionen, Fusion und Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Generalversammlung mit Stichentscheid.

7.2 Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ und setzt sich mindestens aus zwei Personen, vertreten aus einem der nachfolgenden Chargen zusammen.

Art. 21 Vorstand, Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Personen zusammen. Sie besetzen in der Regel die Funktionen:

- Präsident
- Academy Manager
- Head Coach
- Aktuar
- Kassier
- Vorstandsmitglieder

Die Funktionen Academy Manager und Head Coach können in Personalunion besetzt sein. Je nach Notwendigkeit können weitere Chargen gebildet werden.

Art. 22 Aufgaben

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich durch diese Statuten, durch Reglemente, Pflichtenhefte oder das Gesetz anderen Organen der Tennis Academy Seetal vorbehalten sind. Er erstellt Reglemente und Pflichtenhefte zu Handen der Generalversammlung und vertritt den Verein gegen Aussen. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden.

Der Academy Manager führt die operativen Geschäfte des Vereins als Delegierter des Vorstands im Rahmen der Beschlüsse des Vorstands und der Generalversammlung. Der Head Coach leitet die Trainings-Aktivitäten und -Angebote des Vereins.

Art. 23 Amtszeit, Wahlen, Ersatzwahlen

Die Amtsdauer für die von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein neues Mitglied einsetzen, welches an der nächsten Generalversammlung die Nachwahl für die verbleibende Amtszeit zur Wahl vorgeschlagen wird.

Art. 24 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefällt werden, sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Aussprache zum jeweiligen Geschäft verlangt.

Art. 25 Sitzungen

Der Vorstand tritt zusammen, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 26 Investitions- und Ausgabenkompetenzen

Die Ausgaben/Investitionen werden jährlich von der Generalversammlung durch das Budget bewilligt. Darüber hinaus kann der Vorstand über Ausgaben, bis zu einer Höchstsumme von bis zu 10% der Gesamteinnahmen, pro Geschäftsjahr selbst entscheiden.

Art. 27 Vertretungskompetenz

Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bank hat der Academy Manager Einzelunterschrift.

Art. 28 Weiterbildung

Trainer, Funktionäre und Betreuer müssen die entsprechenden J&S Kurse zwingend besuchen. Im Übrigen sind alle Trainer und Funktionäre gehalten, entsprechende Grund- und Weiterbildungskurse zu besuchen.

Art. 29 Aufgaben/Pflichten

Die Revisoren prüfen jährlich die Rechnung des Vereins, erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und stellen entsprechende Anträge an die Generalversammlung. Sie haben das Recht, jederzeit Einsicht in die laufende Vereinsrechnung zu nehmen.

Art. 30 Wahlbüro

Die Revisoren führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der Generalversammlung.

Art. 31 Wahlen, Amtszeit

Die Generalversammlung bestimmt die jeweiligen Revisoren auf 2 Jahre.

7.3 Kommissionen

Art. 32 Kommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand Kommissionen gebildet werden.

8 Verwaltung

Art. 33 Protokollführung

Für die Generalversammlung und Vorstandssitzungen sind mindestens Beschlussprotokolle zu führen.

Art. 34 Erlasse

Für den Erlass der Reglemente ist die Generalversammlung zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte der Vorstand.

Art. 35 Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Akten und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen können durch ein Pflichtenheft festgelegt werden. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

9 Finanzen

Der Vorstand erstellt zu Handen der Generalversammlung ein jährliches Budget, welches über die zu erwartenden Einnahmen und zu tätigen Ausgaben/Investitionen Auskunft gibt. Dieses Budget wird von der Generalversammlung verabschiedet.

Art. 36 Geschäfts- und Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Tag nach der ordentlichen Generalversammlung und endet mit der ordentlichen Generalversammlung im 1. Quartal nach Ablauf des Geschäftsjahres.

Art. 37 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Passiv-Mitgliederbeiträgen
- Erträge aus dem Kurswesen
- Erträge aus Trainerstunden
- Erträge von Jugend+Sport und der kantonalen Sportförderung
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen, die von der Generalversammlung beschlossen wurden
- Erträgen für Dienstleistungen die von der Tennis Academy Seetal öffentlich angeboten werden
- Freiwillige Beiträge und Schenkungen
- Ertrag aus Produkteverkäufe
- Sponsoring
- Zweckgebundene Zuwendungen von Privaten, Firmen und Stiftungen für das Förderprogramm
- Übrige Zuwendungen von Dritten

Art. 38 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Betriebs- und Unterhaltskosten
- Personal- und Verwaltungskosten
- Kosten und Unterstützungsbeiträge für Kinder-, Juniorenförderung inkl. Talentförderung
- Kosten und Unterstützungsbeiträge für die Förderung von Menschen mit einer Beeinträchtigung
- Kosten und Unterstützungsbeiträge für die Förderung von Seniorinnen und Senioren
- Verbandsbeiträge
- Investitionen

Ausgaben und Beiträge werden von der Vereinskasse bestritten. Für die Unterstützungsbeiträge werden entsprechende Gelder im Rahmen des TAS-Förderprogramm geäufnet. Anspruchsberechtigte Personen müssen die internen Weisungen/Reglementen erfüllen. Jeder Antrag wird geprüft, angenommen oder schriftlich abgelehnt.

Die Kostenbeteiligung des Vereins für Vereinsmitglieder die an Ausbildungen und/oder Weiterbildungen teilnehmen, ist jeweils Bestandteil des Budgets.

Die Kostenbeteiligung an Veranstaltungen und internen Turnieren sind Bestandteile des Budgets.

Die Arbeit der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Ausnahmen sind besondere Aufgaben im operativen Geschäft (z.B. Unterstützung bei vom Verein organisierten Anlässen). Diese Entschädigungen sind jeweils Bestandteil des Budgets und dürfen CHF 5'000.00 pro Mitglied und Jahr nicht übersteigen.

Vorstandsmitglieder können neben der Vorstandsarbeit operative Aufgaben für den Verein übernehmen, z.B. Trainerleistungen, administrativen Aufgaben und Führung des Tagesgeschäfts. Dies betrifft insbesondere den Academy Manager sowie den Head Coach. Diese Aufgaben werden marktüblich entlohnt und durch Arbeitsverträge geregelt.

Art. 39 Mitgliederbeiträge

Die Passiv-Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung jährlich bestimmt und im Beitragsreglement, welches einen integrierenden Bestandteil der Statuten bildet, festgelegt. Er setzt sich zusammen aus dem Jahresbeitrag und einer einmaligen Eintrittsgebühr.

Art. 40 Beitragspflicht

Der Passiv-Mitgliederbeitrag gilt ab Eintrittsdatum in die Tennis Academy Seetal für das laufende Vereinsjahr als geschuldet.

Art. 41 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen muss mündelsicher angelegt werden.

Der Vorstand bezeichnet die Stelle, bei der die Vermögensanlagen angelegt resp. deponiert werden, sowie die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder, zinstragend anzulegen sind.

Art. 42 Haftung

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Passiv-Mitglieder und der Organe ist ausgeschlossen.

Für Schäden gegenüber Drittpersonen besteht eine Haftpflichtversicherung des Vereins. Bei Grobfahrlässigkeit und/oder Kürzungen der Leistungen durch den Versicherer, haftet der Verursacher persönlich. Der Selbstbehalt kann auf den Verursacher übertragen werden.

10 Schlussbestimmungen

Art. 43 Teil- oder Totalrevision

Statutenänderungen können nur an der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden. Die Änderungen müssen mit der Einladung zur Generalversammlung versendet werden.

Art. 44 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins ist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Es ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Art. 45 Liquidation

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen der Gemeinde treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet.

Gibt es innert 5 Jahren keinen Nachfolgeverein, so wird das Vermögen an die örtlichen Vereine im Bereich Rückschlagspiele gleichermassen verteilt. Nicht verwendete zweckgebundene Fördermittel müssen an die Stifter zurückvergütet werden.

Art. 46 Rechtsbelehrung

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten gilt der Sitz der Tennis Academy Seetal.

Für alle Artikel dieser Statuten, welche dem gültigen Recht nicht oder nur teilweise entsprechen, kommt der dem zuständigen Gesetz sinngemässe Artikel in Ergänzung oder in Ersatz zur Anwendung.

Die Statuten treten am 03.03.2023 mit Entscheid der Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen die Statuen vom 30.04.2018.

Verein Tennis Academy Seetal

Daniel Frank
Präsident

Oliver Koch
Vorstandsmitglied